

Daniela Tomitza
+43 7674 615-262
+43 676 848003 262
tomitza@attnang-puchheim.ooe.gv.at

GZ: GA IV-Bau-259/01-2025/Max/Tom

Attnang-Puchheim, 03.07.2025

PLAKATIERUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE STADTGEMEINDE ATTNANG-PUCHHEIM

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 03. Juli 2025

Um ein einheitliches Bild bei der zur Aufstellung gelangten Plakatständer zu erreichen, werden durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim Plakatierungsrichtlinien festgelegt:

1. Das Aufstellen von Plakattafeln (A-Ständer) ist auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet von Attnang-Puchheim nur ortsansässigen Vereinen, Parteien und Institutionen gestattet.

Das Aufstellen der Plakattafeln (A-Ständer) ist nur an den unten angeführten und in den beiden beiliegenden Lageplänen ersichtlich gemachten Standorten gestattet:

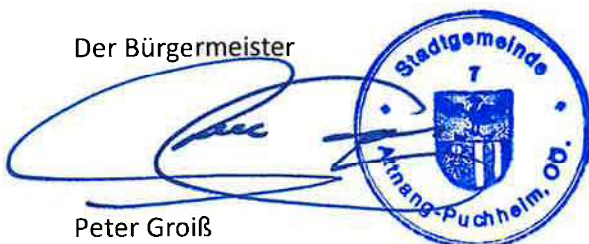
- Rathausplatz – Grüninsel vor Gemeindeamt
- Rathausplatz –links neben der Bushaltestelle
- Dr. Karl Renner Platz- Grüninsel gegenüber Bahnhofsvorplatz
- Kochstraße -Mitterweg Grünfläche neben Materl
- Römerstraße – Park bei Bushaltestelle Billrothgasse
- Römerstraße – bei Bushaltestelle Tulpenstraße
- Europaplatz- Grünstreifen links neben Einfahrt zur Marktstraße (vor Raiffeisenbank)
- Europaplatz - Grünstreifen zwischen Apotheke und Parkplätze
- Puchheimer Straße –bei Altenheimzufahrt
- Vöcklabrucker Straße – zwischen Straße und Gehsteig im Grünstreifen (vor Park)
- Vöcklabrucker Straße – Grünstreifen vor Vöcklabrucker Straße 14 (Pool 4 More)
- Vöcklabrucker Straße – Grünanlage rechts neben der Bushaltestelle Vöcklabrucker Straße (ARBÖ)
- Gmundner Straße – Innenkurve bei Liegenschaft Mittermair (gegenüber Firma Spitz)
- Gmundner Straße – bei Bushaltestelle Puchheim bei Attnang Dörfel
- Salzburger Straße - Grünstreifen rechts vor der FF-Attnang (vor Salzburger Straße 26)
- Passauer Straße- Bushaltestelle bei Göller
- Passauer Straße –Bushaltestelle Attnang Schrebergasse
- Linzer Straße – bei Brunnen vor Linzer Straße 2

1/2



- Linzer Straße – altes Feuerwehrhaus
 - Bäcker gasse – gegenüber Brunnen
 - Bäcker gasse – Grünanlage beim Brunnen
 - Oberfeldstraße – Hermann Höller Straße bei den Garagen
 - Oberfeldstraße – Hermann Höller Straße Grünstreifen (vor Oberfeldstraße 30)
 - B1 Wiener Straße/Mozartstraße – Grüninsel bei Parkplatz (vor Plaza Hotel)
 - Spitzberg – bei den Parkplätzen
 - Friedhof – Park gegenüber vom Friedhof
2. Die Plakatständer dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung – ausgenommen davon ist die Wahlwerbung – aufgestellt werden.
 3. Plakatständer von Vereinen und Veranstaltern fremder Gemeinden werden durch den Wirtschaftshof entfernt.
Plakatständer von Vereinen und Veranstaltern aus Attnang-Puchheim sind durch den Veranstalter innen einer Woche nach der Veranstaltung zu entfernen, bei Überschreitung der Frist werden die Plakatständer durch den Wirtschaftshof entfernt. Die Kosten für die Entfernung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
 4. Plakate, die in den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten öffentlichen Anschlagkästen angebracht werden sollen, sind beim Stadttamt (Infostelle) abzugeben. Es dürfen nur Plakate von Attnang-Puchheimer Vereinen und Institutionen angebracht werden. Gleichzeitig ist hierfür pro Plakat ein Entgelt von € 1,50 zu entrichten. Für die Feuerwehren und das Rote Kreuz ist die Anbringung gebührenfrei. Pro Veranstaltung werden max. 10 Plakate angenommen und angebracht.
Transparente dürfen bei der Unterführung Ost und der Überführung West nur mehr von Attnang-Puchheimer Vereinen und Institutionen aufgehängt werden.
Das Anbringen der Transparente ist in der Sport- und Kulturabteilung zeitgerecht anzumelden.
 5. Es ist untersagt, dass bereits aufgestellte Ständer in Ihrer Lage durch Unbefugte verändert werden.
 6. Unbefugt an öffentlichen Plätzen angebrachte Plakate werden entfernt und dies wird strafrechtlich verfolgt.
 7. An Beleuchtungskörpern und Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung von Werbeeinrichtung (Plakate udgl.) verboten.
 8. Der Ausschuss für Bau- Planungs- und Wohnungswesen wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Standorte aufzunehmen und bestehende aufzulassen.
 9. Die Plakatierungsrichtlinien GA6-Bau-259/10-Li/Ho vom 17. Dezember 2010 treten außer Kraft.

Der Bürgermeister



Peter Groß